

Konzept

Ausbildungswesen

Ersetzt Ausgabe	Aktuelle Ausgabe
06.2018	02.2021

(Die im Folgenden verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten selbstverständlich auch für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis

Teil A Leiter- und Spielerausbildung	3
Teil B Schiedsrichterwesen	3
1. Ausbildungsstruktur	3
1.1 Überblick	3
1.2 Ausbildung Experten	3
1.3 Fortbildungspflicht	3
1.3.1 Bestätigung des Schiedsrichtergrads	3
2. Weisungen zur Kursorganisation	4
2.1. Grundsatz	4
2.2 Allgemeine Bestimmungen	4
2.2.1 Organisator	4
2.2.2 Durchführungszeitraum	4
2.2.3 Durchführungsbewilligung	4
2.2.4 Publikation	4
2.2.5 Kursort	4
2.2.6 Dauer	4
2.2.7 Teilnehmer	4
2.2.8 Kurs- und Prüfungsleiter	4
2.2.9 Kursinhalte	4
2.2.10 Kursunterlagen	4
2.2.11 Kursanerkennung	4
2.2.12 Prüfungsanerkennung	4
2.2.13 Kursabschluss	5
2.3 Kursspezifische Weisungen	6
2.3.1 Ausbildungsweg Schiedsrichter / Experten	6
2.3.2 Fortbildung Schiedsrichter	7
3. Schiedsrichterausweis / Teilnahmebestätigung	8
3.1 Sinn und Zweck	8
3.2 Angaben Schiedsrichterausweis	8
3.3 Ablauf für Aus-/Weiterbildung	8
3.4 Kosten	8
3.5 Vorbereitungskurs E	8
4. Schiedsrichterdatenbank	8
4.1 Sinn und Zweck	8
4.2 Inhalte	8
4.3 Meldepflicht	8
4.4 Auskünfte	8

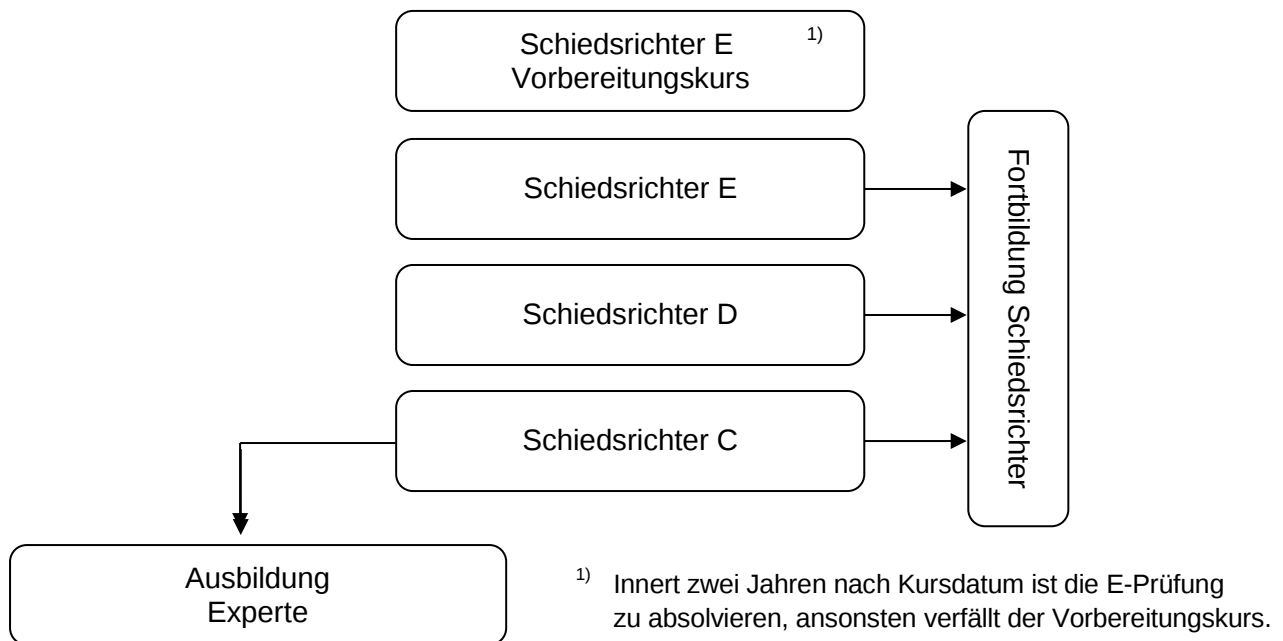
Teil A Leiter- und Spielerausbildung

Eine Ausbildung für Leiter und Trainer von Netzballgruppen sowie für Spieler kann in verschiedenen Kursen der einzelnen Verbände und anderen Organisationen (z.B. J+S) absolviert werden. Für diese Kurse bestehen von Seite NETZBALLswiss keine Bestimmungen.

Teil B Schiedsrichterwesen

1. Ausbildungsstruktur

1.1 Überblick



Der nächsthöhere Schiedsrichtergrad kann in jedem Fall nur durch Absolvieren der entsprechenden Prüfung (Theorie und Praxis) erlangt werden.

1.2 Ausbildung Experten

Die Expertenausbildung beinhaltet den Besuch einer Expertenschulung sowie den anschliessenden Einsatz als Co-Kursleiterin (Theorie und Praxis) an einem Schiedsrichter E Vorbereitungskurs und/oder Schiedsrichter Fortbildungskurs. Mit dem Besuch der Expertenschulung wird gleichzeitig auch die Fortbildungspflicht als Schiedsrichter erfüllt.

1.3 Fortbildungspflicht

Für alle Schiedsrichter ist es obligatorisch, alle zwei Jahre, jeweils bis spätestens 31.8. des entsprechenden Jahres, einen Fortbildungskurs Schiedsrichter zu besuchen. Geht ein Schiedsrichter dieser Pflicht nicht nach, wird der aktuelle Schiedsrichtergrad per 1.9. des dritten Jahres sistiert (keine Schiri-Einsätze möglich) und der betroffene Schiedsrichter ist erst mit Absolvieren des nächsten FKs wieder einsatzberechtigt. Nach 4 Jahren Schiedsrichter ohne Fortbildung verfällt die Schiedsrichtererkennung. Grundsätzlich soll der FK in der eigenen Region besucht werden; beim Besuch eines auswärtigen FK fallen für den Schiedsrichter Mehrkosten von Fr. 50.- an.

1.3.1 Bestätigung des Schiedsrichtergrads

Ein Schiedsrichter, der am Fortbildungskurs bei der Bewertung aufgrund der Beurteilungskriterien nicht die für seinen Schiedsrichtergrad erforderliche Punktzahl erreicht, wird am Schluss der FK-Periode zu einer erneuten kostenpflichtigen Beurteilung aufgeboten. Erreicht der Schiedsrichter die erforderliche Punktzahl wieder nicht, wird er um einen Grad zurückgestuft, bzw. Schiedsrichtergrad E wird sistiert.

2. Weisungen zur Kursorganisation

2.1. Grundsatz

NETZBALLswiss legt für alle bewilligungspflichtigen Kurse (Ausbildung, Prüfung und Fortbildungskurse) Richtlinien fest.

2.2 Allgemeine Bestimmungen

2.2.1 Organisator

Alle Netzbballregionen sind berechtigt, Kurse anzubieten.

2.2.2 Durchführungszeitraum

Die Fortbildungskurse sind nach der Expertenschulung, im Zeitraum ab 1. Januar im FK Jahr bis spätestens Ende August desselben Jahres durchzuführen. In den geraden Kalenderjahren werden keine FKs angeboten.

2.2.3 Durchführungsbewilligung

Für die Bewilligung ist spätestens 3 Monate vor Kursbeginn bei NETZBALLswiss ein Gesuch mit den entsprechenden Angaben einzureichen. NETZBALLswiss stellt dem Organisator innerhalb von 3 Wochen eine Antwort zu.

2.2.4 Publikation

Sämtliche bewilligungspflichtigen Kurse werden auf der Homepage www.netzballswiss.ch publiziert. Die Kursausschreibung muss alle notwendigen Angaben sowie das Signet von NETZBALLswiss enthalten.

2.2.5 Kursort

Der Organisator legt einen Kursort mit der geeigneten Infrastruktur fest.

2.2.6 Dauer

Die minimale Dauer eines Kurses darf nicht unterschritten werden. Es ist dem Organisator freigestellt, den Kurs auf mehr als einen Tag aufzuteilen.

2.2.7 Teilnehmer

Sämtliche Kurse stehen allen an Netzbball interessierten Personen offen, welche die Voraussetzungen für den Kursbesuch erfüllen. Die Aufnahme in den Kurs erfolgt nach Eingang der Anmeldungen, unabhängig von der Verbandszugehörigkeit.

2.2.8 Kurs- und Prüfungsleiter

Als Kursleiter dürfen nur von NETZBALLswiss anerkannte Experten eingesetzt werden. Die Liste der aktuell anerkannten Experten kann bei NETZBALLswiss bezogen werden (siehe Homepage). An Schiedsrichter D- und C-Prüfungen müssen die Experten aus mindestens zwei verschiedenen Regionen stammen.

2.2.9 Kursinhalte

Die von NETZBALLswiss festgelegten Inhalte und minimalen Zeitvorgaben sind einzuhalten.

2.2.10 Kursunterlagen

Die Kursleiter sind verpflichtet, die aktuellen Kursdossiers zu benützen und die vorgeschriebenen Unterlagen kostenlos an die Teilnehmer abzugeben.

2.2.11 Kursanerkennung

Ein Kursbesuch wird nur anerkannt, wenn der Teilnehmer während der gesamten Kursdauer anwesend war.

2.2.12 Prüfungsanerkennung

Besteht ein Kandidat nur einen Teil der Prüfung, so hat er die Möglichkeit, den nicht bestandenenen Konzept Ausbildungswesen

Teil innerhalb von einem Jahr zu wiederholen und bei Bestehen die entsprechende Anerkennung zu erhalten.

Zu beachten ist, dass eine Prüfung nicht als Fortbildungskurs gilt.

2.2.13 Kursabschluss

Nach dem Kurs sind innerhalb einer Woche eine bereinigte Liste mit den Teilnehmern und Kursleitern sowie das Kursprogramm an NETZBALLswiss einzureichen. Aus der Teilnehmerliste muss ersichtlich sein, welche Kandidaten welche Prüfungsteile bestanden haben.

2.3 Kursspezifische Weisungen

2.3.1 Ausbildungsweg Schiedsrichter / Experten

Grad	Voraussetzung	Kurs/Prüfung	Dauer
obligatorischer Schiedsrichter E Vorbereitungskurs	Spielpraxis, Regelkenntnisse Neustes Spielreglement NETZBALLswiss studiert	Obligatorischer Vorbereitungskurs, maximale Teilnehmerzahl 12 Erlernen der Schiedsrichterzeichen und des Schiedsrichterverhaltens, Ausfüllen Matchblatt, Übertragen der Resultate ins Matchtableau Ohne Prüfung	mind. 12 Lektionen muss auf mind. 2 Tage / Abende aufgeteilt werden
Schiedsrichter E Prüfung	Mindestalter 14 Jahre (Jahrgang ist massgebend) Spielpraxis, Regelkenntnisse, besuchter Vorbereitungskurs	Praktische Prüfung: 4 Spielsätze werden von einem Experten beurteilt Prüfungskosten pro Prüfling Fr. 25.-	



Schiedsrichter D Prüfung	Aktiver Schiedsrichterstatus Schiedsrichter E Sehr gute Regelkenntnisse Viel Praxiserfahrung	Theoretische Prüfung: Fragebogen im Stil der FK-Dossiers Praktische Prüfung: 4 Spielsätze werden von 2 Experten beurteilt Prüfungskosten pro Prüfling Fr. 150.-	1 Tag, mind. 6 Lektionen
-------------------------------------	---	---	-----------------------------



Schiedsrichter C Prüfung	Aktiver Schiedsrichterstatus Schiedsrichter D Sehr gute Regelkenntnisse Viel Praxiserfahrung Kenntnisse über das Führen eines Turniertableaus	Theoretische Prüfung: Fragebogen im Stil der FK-Dossiers Praktische Prüfung: mind. 4 Spielsätze werden von 2 Experten beurteilt Prüfungskosten pro Prüfling Fr. 150.-	1 Tag, mind. 6 Lektionen
-------------------------------------	---	---	-----------------------------

Experte	Schiedsrichter C Bereitschaft zur Tätigkeit als Ausbildner Erfahrung im Turnierbetrieb	Ausbildung in Theorie und Praxis, Aktuelles FK-Dossier, Unterstützung bei der Vermittlung von FK-Inhalten Ohne Prüfung	1 Tag, mind. 6 Lektionen
----------------	--	---	-----------------------------

2.3.2 Fortbildung Schiedsrichter

Grad	Voraussetzung	Kurs/Prüfung	Dauer
Fortbildungskurs Schiedsrichter	Alle 2 Jahre	Repetition des Regelwerks, Weitergeben von Regeländerungen, Verbesserung Schiedsrichterverhalten, FK-Dossier Mit Praxisprüfung	1 Tag, mind. 6 Lektionen

3. Schiedsrichterausweis / Teilnahmebestätigung

3.1 Sinn und Zweck

Die Schiedsrichterausweise / Teilnahmebestätigungen werden ausschliesslich durch die Geschäftsstelle NETZBALLswiss ausgestellt. Der Schiedsrichterausweis dient dem Ausweisinhaber als Bestätigung und dem Organisator als Kontrollmittel.

3.2 Angaben Schiedsrichterausweis

Neben den Personalien beinhaltet der Schiedsrichterausweis folgende Angaben:

- besuchter, aktueller Fortbildungskurs
- aktueller Schiedsrichter-Grad
- Gültigkeitsdatum

3.3 Ablauf für Aus-/Weiterbildung

Die Teilnehmerliste ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Kurs an die Geschäftsstelle NETZBALLswiss zu senden. Diese erstellt die entsprechenden Ausweise/Teilnahmebestätigungen und sendet diese an die Kursleitung zur Abgabe direkt am Kurs zu.

Bis spätestens eine Woche nach dem Kurs sind allfällige Mutationen sowie Änderungen in persönlichen Daten der Geschäftsstelle zu melden.

Nach jedem besuchten Kurs und jeder bestandenen Prüfung wird dem Schiedsrichter ein neuer Ausweis ausgestellt.

Der Inhaber des Schiedsrichterausweises fügt selber sein Foto auf dem Ausweis ein.

3.4 Kosten

Der Ausweis wird den Schiedsrichterinnen kostenlos abgegeben.

Bei Verlust oder unsachgemässer Handhabung kann bei NETZBALLswiss gegen eine Gebühr von CHF 30 ein neuer Ausweis bezogen werden.

3.5 Vorbereitungskurs E

Die Teilnehmenden eines Vorbereitungskurses E erhalten eine „Teilnahmebestätigung“.

4. Schiedsrichterdatenbank

4.1 Sinn und Zweck

NETZBALLswiss führt eine Schiedsrichterdatenbank um jederzeit einen Überblick über die Ausbildungssituation zu haben. So kann auf personelle Engpässe frühzeitig reagiert werden und das Kursangebot den aktuellen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

4.2 Inhalte

In der Datenbank sind alle ausgebildeten Schiedsrichter und Experten Schiedsrichterwesen aufzuführen. Nützliche Inhalte neben den Personalien sind Angaben zu den besuchten Kursen und bestandenen Prüfungen inklusive Jahresangaben.

4.3 Meldepflicht

Die Schiedsrichter und Experten sind aufgefordert, Namens- und Adressänderungen so schnell wie möglich NETZBALLswiss zu melden.

4.4 Auskünfte

Auskünfte können bei NETZBALLswiss eingeholt werden.